

Samstag den 29. August 1868.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 13. Juli 1868.

1. Das dem Hermann Müller und F. Ringhoffer auf eine Verbesserung an den Dampfmaschinen unterm 10. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Karl Wamlicher und der Sophie Habernal auf die Erfindung einer besondern Art lithographischer Karten und Siegelmarken unterm 14. Juni 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

3. Das dem Heinrich Voelter auf die Erfindung einer Walzenpresse mit Walz- und Klopsapparat unterm 10. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Franz Grimmer auf die Erfindung eines entlasteten Dampfvertheilungsschiebers für alle Arten Dampfmaschinen, Locomotive und Schiffsmaschinen unterm 13. Juni 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten, vierten und fünften Jahres.

5. Das dem G. Cozeuave und Comp. auf Verbesserungen an den Maschinen zum Formen der Ziegelsteine, Dachziegel, Hohlziegel u. s. w. unterm 13. Juni 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

Am 14. Juli 1868.

6. Das dem Ferdinand Louis Felix Caillet auf die Erfindung einer Verschiebungsvorrichtung für Achsen und Räder an Eisenbahnwagen und Locomotiven behufs des Durchlaufens kleiner Bahnkrümmungen unterm 19ten Juni 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

7. Das dem Julius Péan auf die Erfindung einer Vorrichtung, welche die beim Bremsen der Eisenbahnwaggons und anderer Fuhrwerke verlorene Kraft zum Befahren von Steigungen nutzbar mache, unterm 15ten Jänner 1868 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das dem Adrien Müller und Ignaz Mathei auf die Erfindung, die bei Reinigung der Bergöle gewonnenen flüchtigen Producte mittelst geeigneter Apparate zur Heizung und Beleuchtung nutzbar zu machen, unterm 10. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 16. Juli 1868.

9. Das dem Richard Hlatky auf die Erfindung einer Erzeugungsmethode von hydraulischem Kalk, genannt „Laibach-Moor-Cement“, unterm 10. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 23. Juli 1868.

10. Das dem Alexander August Perier und dem Anton Ludwig Possioz auf eine Verbesserung des Verfahrens zum Läutern der Rübensäfte bei der Zuckerraffination und zur Klärung der Dicksuckerlösungen unterm 17. Juli 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres.

11. Das dem Anton Mayer auf eine Verbesserung des Eisenschmelzverfahrens unterm 21. Juni 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf Dauer des sechsten Jahres.

12. Das dem Jakob Lehnis auf die Erfindung einer an mechanischen Webestühlen anzubringenden eigenthümlichen Zusammenstellung mehrerer Vorrichtungen zum Wechseln der Schützen u. s. w. unterm 11. Juni 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

13. Das den Gebrüdern Thonet auf eine Erfindung in der Anfertigung von Sesseln, Fauteuils, Kanapés und Tischfüßen aus mit Dampf oder siedenden Flüssigkeiten gebogenem Holze unterm 10. Juli 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahres.

14. Das dem Franz Stiebler auf die Erfindung einer Gebläse-Cylinder-Construction für hohe und niedere Windpressungen unterm 25. Juli 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

15. Das dem Johann Klein auf die Erfindung eines Tremolirungs-Apparates und dessen Anwendung auf Handharmoniken unterm 16. Juni 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

(297—2)

Nr. 826/pr.

(300)

Nr. 7876.

Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist eine Rathsecretärsstelle mit dem systemisirten Gehalte jährlicher 840 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 945 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieses Edictes in das Anzeigebblatt der Grazer Zeitung auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz zu überreichen.

Graz, am 23. August 1868.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident.

(299—2)

Nr. 826/pr.

Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist eine provisorische Dienersgehilfenstelle mit der jährlichen Vöhhung von 226 fl. 80 kr. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieses Edictes in das Anzeigebblatt der Grazer Zeitung auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz zu überreichen.

Graz, am 23. August 1868.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident.

(298—2)

Nr. 826/pr.

Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist eine Officialstelle mit dem systemisirten Gehalte jährlicher 630 fl. und eventuell eine gleiche Stelle mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 630 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieses Edictes in das Anzeigebblatt der Grazer Zeitung auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz zu überreichen.

Graz, am 23. August 1868.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident.

(294—2)

Nr. 7629.

Concurs.

Zur Besetzung der Postmeisterstelle bei dem in Zirklach, Bezirk Krainburg, zu errichtenden Postamte wird der Concurs bis

15. September d. J.

eröffnet.

Die Bezüge bestehen in der Jahresbestallung von 100 fl., in dem Amtspauschale jährlicher 20 fl. und in dem Botenpauschale jährlicher 109 fl. für die zu unterhaltende wöchentlich 3malige Fußpostenpost zwischen Zirklach und Krainburg.

Der Postmeister hat eine Caution von 200 fl. bar oder in 5perc. Staatsobligationen oder hypothekarisch zu erlegen und sich vor dem Dienstantritte der Postprüfung zu unterziehen.

Bewerber haben in ihren anher zu richtenden Gesuchen das Alter, Vermögen, Wohlverhalten und die bisherige Beschäftigung nachzuweisen.

Triest, 22. August 1868.

A. k. Post-Direction.

Kundmachung.

Zufolge einer Mittheilung des Generalpostamtes des norddeutschen Bundes tritt mit 1sten August l. J. ein neues Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten in das Zollvereinsgebiet eingehenden oder durch dasselbe transitirenden Sendungen in Kraft.

Nach diesem Regulativ ist die Form der Zolldeclarationen, welche solchen, der Zollbehandlung unterliegenden Sendungen im Bruttogewichte von $\frac{1}{10}$ Zollpfund (3 Zoll-Loth) oder mehr von Seite der Aufgeber offen beizufügen sind, vereinfacht worden.

Die Zolldeclaration kann in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein und muß folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Adressaten;
2. den Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
3. die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, so wie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
4. die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
5. den Ort und das Datum der Ausstellung und
6. den Namen des Versenders.

Der Umstand, daß eine Zolldeclaration beigelegt worden, ist vom Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse), oder falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

Die Beifügung einer Zolldeclaration ist nicht erforderlich:

1. bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
2. bei Geldsäffern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
3. bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines, eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde, beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
4. bei Waarenproben und Mustern im Bruttogewichte von $\frac{1}{2}$ Zollpfund (15 Zoll-Loth) oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

In Betreff derjenigen sub Nr. 3 bezeichneten Poststücke, welche Acten oder Schriften enthalten, empfiehlt es sich zur Herbeiführung einer möglichst schnellen zollamtlichen Abfertigung, daß dieser Inhalt auf dem betreffenden Poststücke selbst vermerkt werde.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 31. Juli l. J., 3. 11229—1193, in Kenntniß gesetzt.

Triest, 25. August 1868.

A. k. Post-Direction.

(296—3)

Nr. 4510.

Edict.

Herr Matthäus Zabeč, gewesener Getreide-, Mehl-, Kaffee-, Zucker-, Salz-, Seifen- und Kerzenverschleißer in Grusuje Nr. 19, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, wird aufgefordert, den Erwerbsteuerrückstand sammt Zuschlägen pro 1867 mit 3 fl. 88 $\frac{1}{2}$ kr. und pro 1868 mit 4 fl. 64 kr.

binnen 14 Tagen

um so gewisser bei dem hierortigen k. k. Steueramte zu berichten, als widrigens die Vöschung des betreffenden Erwerbsteuerecheines von Amtswegen veranlaßt werden würde.

A. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, am 22. August 1868.